

Gartenordnung

Nutzung:

Der Unterpächter hat seinen Garten ausschließlich kleingärtnerisch zu nutzen, er darf nicht einseitige Kulturen anbauen. Der Anbau von Nutz- und Ziergewächsen soll in einem harmonischen Verhältnis zur Gesamtbepflanzung stehen.

Der Garten darf nur vom Unterpächter mit seinen Familienangehörigen zur Versorgung des eigenen Haushalts bewirtschaftet werden. In Krankheitsfällen und während des Urlaubs kann fremde Hilfe zur Instandhaltung und Bewirtschaftung des Gartens In Anspruch genommen werden. Jede gewerbliche Bestätigung im Kleingarten ist verboten.

Einfriedigung:

Die Umzäunung und die Gemeinschaftsanlage sind in gutem Zustand zu erhalten. Bei vorhandenen Hecken ist auf einen einheitlichen Schnitt besonders zu achten. Bei Aufgabe der Parzelle darf die Einfriedigung nicht beseitigt werden. Sind bezüglich Heckenanpflanzungen, Anpflanzungen von Gemeinschaftsanlagen usw. im Interesse des Vereins bzw. mit Rücksicht auf das Gesamtbild der Landschaft Richtlinien gegeben oder liegen diesbezügliche Beschlüsse vor bzw. werden Anordnungen vom Verpächter getroffen, so sind diese auf jeden Fall zu befolgen. Im Weigerungsfalle ist der Vorstand berechtigt, den ordnungsgemäßen Zustand auf Kosten des Unterpächters herstellen zu lassen.

Anpflanzungen von Waldbäumen und Straßenbäumen:

Anpflanzungen von Waldbäumen und Straßenbäumen sind nicht erlaubt. Anpflanzungen von Nadelhölzern, die von Natur aus höher als 3 m werden, sind ebenfalls nicht erlaubt.

Anpflanzungen von Obstbäumen und Beerensträuchern:

Bei Neuanpflanzungen von Obstgehölzen sind niedrige Baumformen zu verwenden.

Obstbäume und Beerensträucher müssen regelmäßig und sachgemäß beschnitten werden.

Überständige und kranke Obstbäume sowie Sträucher sind zu beseitigen, sofern der Schaden nicht behoben werden kann.

Wichtigster Grundsatz: Nachbargärten dürfen weder durch übermäßigen Schattenwurf noch durch Nährstoffentzug beeinträchtigt werden.

Wege:

Jeder Unterpächter hat die an seinen Einzelgarten grenzenden Wege bis zur halben Breite von Unkraut frei und sauber zu halten, sofern der Verein nicht eine andere Regelung trifft. Das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art (auch Fahrrädern) ist verboten. Das Abstellen von Wohnwagen im Kleingartengelände ist verboten. Das Parken von Kraftfahrzeugen ist nur auf den dafür vorgesehenen Flächen gestattet.

Werden Baumaterialien, Bauschutt, Stallmist oder andere Stoffe in Ermangelung eines besonderen Umschlagplatzes mit Genehmigung des Vorstandes auf den Wegen abgeladen, so sind diese Stoffe innerhalb von 24 Stunden wieder zu entfernen und der Weg von den Abfällen zu reinigen. Schäden müssen vom Verursacher beseitigt werden.

